

# Tauchsportverband Thüringen e.V.

## Ehrenordnung

### §1 Allgemeines

Der Tauchsportverband Thüringen e.V. ehrt Mitgliedsvereine und Personen, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben. Für die Ehrung ist das Präsidium des Verbandes zuständig.

**Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden.**

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrenmitglied des Präsidiums
- c) Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)
- d) Präsent Vereinsjubiläum

### §2 Ehrenempfehlungen

- a) Zum Ehrenpräsidenten des Verbandes können ehemalige Präsidenten des Verbandes ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verband verdient gemacht haben.
- b) Zum Ehrenmitglied des Präsidiums können ehemalige Präsidiums-Mitglieder ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verband verdient gemacht haben.
- c) Die Ehrennadel des Verbandes kann an Mitglieder von Mitgliedsvereinen des Verbandes verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und Anerkennung des Verbandes verdient gemacht haben.
- d) Vereine können auf Antrag für ihr 10-, 20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, 90-jähriges Bestehen eine Zuwendung des LV in Höhe von bis zu 100,- €. Für ein 25-, 50-, 75- oder 100 jähriges Vereinsjubiläum erhält der Verein eine Zuwendung von bis zu 200,- €. Bei einer Jubiläumsveranstaltung können geladene Präsidiumsmitglieder des Verbandes ein zusätzliches Präsent im Namen des Verbandes überreichen.

### § 3 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben:

Für Ehrungen §1 a) und b) das Präsidium des Verbandes.

Ansonsten:

Jedes ordentliche Mitglied, entsprechend der Satzung des Verbandes und jedes Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

Alle Vorschläge sind durch den Antragsteller zu begründen.

### § 4 Ehrungsgremien

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten sowie zum Ehrenmitglied

des Präsidiums des Verbandes entscheidet der Verbandstag.  
Über die Vergabe der Auszeichnungen Ehrennadel und über Präsente zu Vereinsjubiläen entscheidet das Präsidium des Verbandes.

## **§ 5 Ehrendurchführungen**

Die Ehrungen werden in würdigem Rahmen durch Mitglieder des Präsidiums vorgenommen.

Anlässe können sein: Vollversammlungen des Verbandes, Mitgliederversammlungen der Vereine, Vereinsjubiläen, Wettkämpfe oder Weiterbildungsveranstaltungen.

## **§ 6 Gestaltung und Form der Auszeichnung und Ehrung**

Über die Form und die Gestaltung der Auszeichnung und Urkunden entscheidet das Präsidium des Verbandes.

## **§ 7 Widerruf von Ehrungen**

Jedes ordentliche Mitglied sowie das Präsidium des Verbandes können schriftlich beim Präsidenten des Verbandes beantragen, die Ehrung zu widerrufen. Soweit der Präsident den Antrag stellt, hat der Antrag gegenüber dem Vizepräsidenten zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen.

Ein Widerruf kommt nur bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei grober Verletzung der Interessen und des Anliegens des deutschen Tauchsports, des Verbandes oder des Verbandes in der Öffentlichkeit durch den Geehrten. Der Geehrte ist unverzüglich nach der Antragstellung schriftlich zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Präsidium des Verbandes. Der Geehrte kann gegen diese Entscheidung zum nächsten, ordentlichen Verbandstag Einspruch einlegen. Der Verbandstag entscheidet abschließend.

Der Geehrte ist bei abschließender Entscheidung verpflichtet, die Auszeichnung und Urkunde an den Präsidenten des Verbandes zurückzugeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde im Umlaufverfahren am 21.12.2020 bestätigt und tritt damit am gleichen Tag in Kraft.